

Amtsgericht Weilheim i.OB

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 82/22

Weilheim i.OB, 07.06.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 05.09.2024	08:30 Uhr	007, Sitzungssaal	Amtsgericht Weilheim i.OB, Dienstgebäude Waisenhausstraße 5, 82362 Weilheim

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Starnberg von Herrsching

Je 1/2 Miteigentumsanteil Abt. I/4.2 (vormals 3 bzw. 2a) an

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Herrsching	155	Gebäude- und Freifläche	Schönbichlstraße 3	0,0518	4346
2	Herrsching	157	Gebäude- und Freifläche	Schönbichlstraße 5	0,0518	4346

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

1/2-Anteil an Schönbichlstr. 3: Einfamilienhaus, Baujahr 1997, ca. 131 m² WF

2 Grundstücke, die jeweils mit einem Wohnhaus bebaut sind und eine wirtschaftliche Einheit bilden. Gemeinsame Grundstücksgrenze geht durch Haus Schönbichlstr. 5.;

Verkehrswert:

520.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

1/2 Anteil an Schönbichlstr. 5: Zweifamilienhaus, Baujahr 1902, ca. 200 m² WF

Doppelgarage Baujahr 1959

2 Grundstücke, die jeweils mit einem Wohnhaus bebaut sind und eine wirtschaftliche Einheit bil-

den. Gemeinsame Grundstücksgrenze geht durch Haus Schönbichlstr. 5.;

Verkehrswert: 480.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 1.000.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.01.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.